



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.19 RRB 1905/1497**
Titel **Baulinien.**
Datum 22.09.1905
P. 548

[p. 548] A. Mit Zuschrift vom 1. September 1905 übermittelt die Bausektion I des Stadtrates Zürich die Bau- und Niveaulinien der Florastraße zwischen der Dufourstraße und der Seefeldstraße zur Genehmigung.

B. Der Große Stadtrat behandelte die Vorlage am 22. Oktober 1904; die Ausschreibung im Sinne von § 15 des Baugesetzes erfolgte im Amtsblatt Nr. 103 vom 23. Dezember 1904. Es gingen Rekurse ein von Schäppi und Wirz-Kölliker. Ersterer konnte als erledigt abgeschlossen werden, letzterer wurde vom Bezirksrat am 9. Februar 1905 und vom Regierungsrat unterm 17. August 1905 abgewiesen. Gegenwärtig sind laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 2. September 1905 keine Rekurse mehr pendent.

Die Baudirektion berichtet:

Die Florastraße geht vom Seefeldquai bis zur Mühlebachstraße und hat auf ihrer ganzen Länge mit Ausnahme des Teilstückes Dufourstraße-Seefeldstraße bereits regierungsrätlich genehmigte Bau- und Niveaulinien. Nach der Vorlage beträgt der Baulinienabstand auf diesem zirka 100 m langen Zwischenstück 15 m und es bilden die Baulinien die gerade Verlängerung derjenigen des Teilstückes auf der Seeseite der Dufourstraße. Entsprechend dieser bereits ausgebauten Strecke westlich der Dufourstraße soll auch die Fortsetzung bis zur Seefeldstraße eine Fahrbahn von 6 m, zwei Trottoire von je 3 m und einen nördlichen Vorgarten von 3 m Breite erhalten. Die Niveaulinie ist durch die Höhenlage der bestehenden Straßen gegeben. Sie würde von der Dufourstraße mit 1,5% Dis zur Seefeldstraße ansteigen. Ein besonderes Projekt wurde nicht aufgestellt.

Gegen die Vorlage sind keine Einwendungen zu machen.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Bau- und Niveaulinien der Florastraße zwischen der Dufour- und der Seefeldstraße im Kreis V werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückschluß eines Planexemplares und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/07.04.2017]